

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Der ewige Bund der Waldstätte vom August 1291.

Publiziert als Dokument Nr. 21 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 65–67.

Quellenangabe:

"Das lat. Original im Archiv Schwyz, abgedruckt in den Eidgen. Abschieden I, S. 241. Lichtdruck bei Hilty, die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft, und Oechsli, die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft."

Entspricht:

Amtliche Sammlung der neuern Eidgen. Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden: Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von W. Fetscherin. 2. Bde. Bern 1874-1876, Band I, Seite 241.*

* Kontrolle steht noch aus.

21. Der ewige Bund der Waldstätte vom August 1291.

Das lat. Original im Archiv Schwyz, abgedruckt in den Eidgen. Abschieden I, S. 241. Lichtdruck bei Hiltz, die Bundesverfassungen der Schweiz. Eidgenossenschaft, und Oechsli, die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft.

Im Namen Gottes Amen. 1. Man ist auf Ehrbarkeit bedacht und sorgt für die öffentliche Wohlfahrt, wenn man zum Abschluss gebrachte Dinge im geziemenden Stand der Ruhe und des Friedens befestigt. Jedermann möge daher wissen, dass die Leute des Tales *Uri* und die Landsgemeinde des Tales von *Schwiz* und die Gemeinde der Leute von *Unterwalden, untern Tales*¹, in Anbetracht der Arglist der Zeit, damit sie sich und das Ihrige eher zu schirmen und besser in geziemendem Stande zu bewahren vermögen, in guten Treuen versprochen haben, einander gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit jeglichem Rat und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb der Täler und ausserhalb, mit aller Macht und aller Anstrengung, wider alle und jede, die ihnen oder einem von ihnen irgend welche Gewaltthat, Beschwerde oder Beleidigung zufügen und gegen ihren Leib und ihr Gut irgend etwas Böses im Schilde führen würden. 2. Und auf jeglichen Fall hat jede Gemeinde der andern gelobt, ihr beizuspringen, wann es nötig sein wird Hilfe zu leisten, und in eigenen Kosten, so weit es erforderlich sein

¹ D. h. Nidwaldens, das ursprünglich den Bund allein abschloss. Obwalden schloss sich nachträglich an, indem es die Bekräftigung der Urkunde mit einem Siegel gestattete, das, ursprünglich nur für Stans bestimmt, wahrscheinlich bei diesem Anlass durch Nachgravierung der Worte: *et Vallis Superioris* („und des *obern Tales*“) zum Siegel des ganzen Landes Unterwalden erhoben wurde.

wird, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, indem sie hierüber einen leiblichen ¹ Eid geschworen haben, dies ohne Hintergedanken zu halten, *und die alte eidlich bekräftigte Bundesurkunde durch Gegenwärtiges erneuern.* 3. So jedoch, dass jedermann nach dem Stande seines Geschlechtes gehalten sein soll, seinem Herrn nach Gebühr untertan zu sein und zu dienen.

4. *Wir haben auch in gemeinsamem Ratschlag und mit einhelligem Beifall einander gelobt, festgesetzt und verordnet, dass wir in den vorgenannten Thälern keinen Richter, der dies Amt um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie erkaufte hätte oder der nicht unser Einwohner oder Landmann wäre, irgendwie annehmen oder anerkennen².*

5. Wenn aber zwischen irgend welchen Eidgenossen Streit entstände, sollen die Verständigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Missheiligkeit zwischen den Parteien zu stillen, wie es ihnen zu frommen scheint, und dem Teil, welcher jenen Entscheid verschmähen würde, sollen alsdann die andern Eidgenossen Gegner sein.

6. Zu alledem aber ist zwischen ihnen festgesetzt worden, dass, wer einen andern vorsätzlich und ohne dessen Schuld tötet, wenn er ergriffen wird, das Leben verlieren soll, sofern er nicht seine Unschuld an besagter Missethat zu erweisen vermag, wie seine verruchte Schuld es erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren dürfen. Die Hehler und Schirmer des genannten Missethätters sollen aus den Thälern verbannt sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen werden. 7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll der nimmer für einen Landmann gehalten werden. 8. Und wenn jemand besagten Missethäter schirmt und verteidigt innerhalb der Thäler, so soll er dem Geschädigten Genugthuung leisten. 9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, soweit es innerhalb der Thäler zu finden ist, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten rechtmässige Genugthuung zu verschaffen. 10. Überdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und auch dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubnis seines Richters. Ausserdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wäre, denselben Richter in dem Thale angeben, vor welchem er eigentlich zu Recht stehen soll. 11. Und wenn einer dem Richterspruch sich widersetzt und infolge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, dass er Genugthuung leiste.

¹ D. h. mit aufgehobenen Schwörfingern.

² Der Gebrauch der *ersten* Person in diesem Satz, während sonst die Urkunde die Länder immer in *dritter* Person reden lässt, scheint darauf hinzuweisen, dass man es hier mit einer 1291 neu hinzugefügten Bestimmung zu thun hat, dass das Übrige schon in der Art. 2 erwähnten, leider verlorenen, ältern Bundesurkunde gestanden hat und aus ihr herübergewonnen worden ist. S. Bresslau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone (Jahrb. für schweiz. Gesch. XX 27 ff.).

12. Wenn sich aber Krieg oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen erhoben hätte und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht oder Genugthuung anzunehmen, so sind die Verbündeten verpflichtet, den andern zu schirmen.

13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohle und Heile verordneten Satzungen sollen, so Gott will, auf *ewig* dauern. Zum Beweis dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Thäler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291, in der ersten Hälfte des Monats August.

An erster Stelle hieng das Siegel von Schwyz, von dem jedoch nur noch die Pergamentstreifen vorhanden sind, dann folgen die von Uri und Unterwalden, die noch erhalten sind.